



Masern-Impfschutz

Für das an Schulen eingesetzte Personal zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Startchancenprogramm benötigt einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Immunität gegen Masern nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wie folgt:

Für nach dem 31. Dezember 1970 geborenes einzusetzendes Personal ist vor Aufnahme der Tätigkeit der Nachweis über einen bestehenden Masernimpfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine von einem niedergelassenen Arzt oder Amtsarzt bestätigte Kontraindikation erbringen. Der Nachweis erfolgt durch

1. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle darüber, dass ein Nachweis nach Nr. 1 oder 2 bereits vorgelegen hat.